

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosennotunterkunft der Stadt Freyung

(Notunterkunfts-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freyung erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosennotunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung (Einweisungsbescheid) gem. § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung (Benutzungssatzung) als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S.v. § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je Unterbringungseinheit und Person 10 € täglich (zzgl. 1,80 € Heiz- und Warmwasserkosten).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf das mitgeteilte Konto der Stadt Freyung zu überweisen.

§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

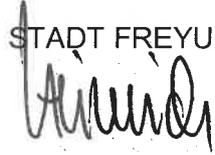
Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren für diesen Monat pro Nutzungstag erhoben. Ganze Kalendermonate werden pauschal mit 30 Tagen abgerechnet. Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (vgl. § 4 Abs. 2). Bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 08.03.2022

STADT FREYUNG



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister